

Geschädigteninformation vom 24.07.2012, 1/2012

Zwischenzeitlich liegt die rechtskräftige Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Liechtenstein gegen Michael Seidl vor. Diesem wird von der dortigen Staatsanwaltschaft schwerer gewerbsmäßiger Betrug vorgeworfen. Michael Seidl muss sich hier vor dem liechtensteinischen Landgericht strafrechtlich verantworten, soweit eine Zuständigkeit der Liechtensteinischen Behörde vorliegt. In erster Linie sind hier Straftaten gegen liechtensteinische Geschädigte angeklagt.

Die Hauptverhandlung wird voraussichtlich im Herbst 2012 stattfinden. Für die Durchführung des Strafverfahrens wurde Michael Seidl von der Staatsanwaltschaft St. Gallen nach Liechtenstein ausgeliefert, wo er bis zum Abschluss des Strafverfahrens in Untersuchungshaft bleiben wird.

Im Konkurs der SAMIV AG ist bereits klar, dass keine (nennenswerte) Quote an die Geschädigten ausgeschüttet werden wird. Auch bei den anderen involvierten Gesellschaften, hinter denen Michael Seidl als alleiniger Entscheidungsträger und Weisungsbefugter fungierte, ist wahrscheinlich, dass ebenfalls keine namhaften Vermögenswerte mehr vorhanden sind.

Wir gehen davon aus, dass Michael Seidl eine Schadenersatzverpflichtung hinsichtlich der meisten Geschädigten treffen wird. Solange er sich in Untersuchungshaft in Vaduz befindet, kann er bei dem zuständigen Landgericht Vaduz gerichtlich belangt werden. Mit einem in Liechtenstein erwirkten Urteil kann auch in Österreich und der Schweiz Zwangsvollstreckung geführt werden.

Michael Seidl wird nach derzeitigem Kenntnisstand nur bis zum Abschluss des Strafverfahrens in Liechtenstein dort aufhältig sein. Eine Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Wege der Sammelklage vor dem Landgericht Vaduz erscheint nicht sinnvoll. Unsere Kanzlei geht mit Einzelklagen gegen Michael Seidl in

Liechtenstein vor. Bei dieser Vorgehensweise ist mit einem schnelleren Abschluss des Verfahrens zu rechnen. Erste Verfahren wurden bereits eingeleitet.

Daneben besteht insbesondere auch die Möglichkeit, gegen die in Deutschland und der Schweiz ansässigen Berater und Vermittler vorzugehen. Schon auf Grundlage des Strafaktes sind hier (zumindest) Unzulänglichkeiten und Beratungsfehler anzunehmen. Wir arbeiten in dieser grenzüberschreitenden Angelegenheit mit schweizerischen und deutschen Kollegen zusammen, mit denen wir gemeinsam die erforderlichen Schritte zur zivilgerichtlichen Durchsetzung für die zahlreichen von uns vertretenen Geschädigten koordinieren können.

Um der Gefahr einer Verjährung zu begegnen, sowie im Hinblick darauf, dass zahlreiche Geschädigte auf die Berater zugreifen könnten, empfehlen wir, nunmehr zu entscheiden, ob Sie hier weiter vorgehen wollen.

Soweit Sie uns in dieser Sache nicht bereits direkt beauftragt haben, teilen Sie uns bitte mit, wenn Sie gegen Michael Seidl und / oder Ihren Berater zivilrechtlich vorgehen wollen. Ansonsten besteht die Gefahr der Verjährung.

Wenn Sie über keine Rechtsschutzversicherung verfügen, können wir, ausgehend von der veranlagten bzw. für Sie geltend zu machenden Summe, ein Pauschalhonorar vereinbaren.

Dornbirn, am 24.07.2012